



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Weiterführung der Finanzierung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern sowie über die Weiterführung der Finanzierung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft in den Jahren 2017–2020

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹ und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976² über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 17. Februar 2016³, beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der Finanzierung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern sowie für die Weiterführung der Finanzierung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft wird ein Gesamtkredit von 8695 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Rahmenkredite aufgeteilt:

Mio. CHF

- | | | |
|----|--|------|
| a. | Rahmenkredit für die Finanzierung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern | 6635 |
| b. | Rahmenkredit für die Finanzierung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft | 2060 |

¹ SR 101
² SR 974.0
³ BBl 2016 2333

³ Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2017. Die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Verpflichtungssaldi aus den laufenden Rahmenkrediten für die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern sowie für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft werden gestrichen.

⁴ Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit kann in der Periode 2017–2020 zwischen den beiden Rahmenkrediten Verschiebungen in der Höhe von maximal 120 Millionen Franken vornehmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.